

	Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022	
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Grundsätze				
Nr. 1	Die Ortschaftsräte von Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach können die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die Aktivitäten der Traditions- und Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Gestaltung des sportlichen, musischen, kulturellen und geselligen Lebens durchführen, im Rahmen dieser Arbeitsrichtlinie fördern. Grundsätzlich werden nur Zuschüsse für Zwecke vergeben, welche dem Vereinszweck dienen und im öffentlichen Interesse liegen. Grundsätzlich werden nur Zuschüsse für Zwecke vergeben, welche dem Vereinszweck entsprechen, dem Wohl der Ortschaft dienen und somit keine individuellen Sonderinteressen verfolgt werden.	Nr. 1	Die Ortschaftsräte von Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach können die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die Aktivitäten der Traditions- und Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Gestaltung des sportlichen, musischen, kulturellen und geselligen Lebens durchführen, im Rahmen dieser Richtlinie fördern. Grundsätzlich werden nur Zuschüsse für Zwecke vergeben, welche dem Vereinszweck entsprechen, dem Wohl der Ortschaft dienen, im öffentlichen Interesse liegen und keine individuellen Sonderinteressen verfolgen.	redaktionelle Änderung
Nr. 2	Grundlage für die Förderung sind die entsprechenden Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates über die finanzielle Mittelverteilung auf Basis des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz in Verbindung mit der DA 2001.	Nr. 2	Grundlage für die Förderung sind die entsprechenden Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates über die finanzielle Mittelverteilung auf Basis des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz.	kein Verweis mehr auf interne DA
Nr. 3	Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei größeren Veranstaltungen (z. B. Jahrfeiern) ist durch den jeweiligen Verein eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen.	Nr. 3	Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei größeren Veranstaltungen ist durch den jeweiligen Verein eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.	Ergänzung der Zuschussart Festbetragsfinanzierung

	Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022	
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 4	Das Bürgermeisteramt ist für die Vergabe von Zuschüssen auf Grundlage des jeweiligen Ortschaftsratsbeschlusses zuständig. Es prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erstellt den jeweiligen Bewilligungsbescheid, vollzieht die Überweisungen an den jeweiligen Verein und prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses auf Grundlage der DA 2001.			Streichung, Zuständigkeit ist in den weiteren Punkten geregelt, kein Verweis mehr auf interne DA 2001
Nr. 5	Die finanziellen Mittel aus dieser Förderrichtlinie sind nachrangig einzusetzen. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Vereine in Höhe von 10% (Sachleistungen) der Gesamtausgaben pro einzelne Veranstaltung wird vorausgesetzt. Ausnahmen hierzu können beim jeweiligen Ortschaftsrat beantragt werden. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein.	Nr. 4	Die finanziellen Mittel aus dieser Förderrichtlinie sind nachrangig einzusetzen. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller in Höhe von 10 % der Gesamtausgaben wird vorausgesetzt. Die Maßnahme darf vor Beschluss des Ortschaftsrates noch nicht begonnen sein. Ausnahmen hierzu können beim jeweiligen Ortschaftsrat beantragt werden.	redaktionelle Änderung
Nr. 6	Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Nachträglich entstandene Defizite sind aus Eigenmitteln des jeweiligen Vereins sowohl planungs- als auch abrechnungsseitig zu begleichen.	Nr. 5	Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Entstandene Defizite sind aus Eigenmitteln des jeweiligen Antragstellers zu begleichen.	redaktionelle Änderung
Nr. 7	Zuschüsse sind für den angegebenen Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur auf Grundlage eines Ortschaftsratsbeschlusses zulässig.	Nr. 6	Zuschüsse sind für den angegebenen Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur auf Grundlage eines Ortschaftsratsbeschlusses zulässig.	keine Änderung

Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022		
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 8	Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist im Bürgermeisteramt nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger muss die Unterlagen bereithalten, die notwendigen Auskünfte erteilen und über Prüfergebnisse von Dritten das Bürgermeisteramt unverzüglich informieren.	Nr. 7	Die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung des Verwendungsnachweises erfolgt im Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat.	redaktionelle Änderung, Details Nachweisprüfung sind im Pkt. VI. geregelt.
Nr. 9	Eine Doppelförderung durch die Stadt Chemnitz für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.	Nr. 8	Eine Doppelförderung durch die Stadt Chemnitz für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.	keine Änderung
II. Begriffsbestimmung/Kriterien der Förderfähigkeit:				
Nr. 1	Vereine im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie sind jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher Personen für eine längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und die ihren Wirkungskreis im Gebiet der o.g. Ortsteile haben.	Nr. 1	Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher Personen für eine längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und die ihren Wirkungskreis im Gebiet der jeweiligen Ortsteile hat.	redaktionelle Änderung
Nr. 2	Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind: - Tochterunternehmen der Stadt Chemnitz sowie die unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Vereine - politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG - wirtschaftlich arbeitende Vereine im Sinne von § 22 BGB	Nr. 2	Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind: - Tochterunternehmen der Stadt Chemnitz sowie die unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Vereine - politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG - wirtschaftlich arbeitende Vereine im Sinne von § 22 BGB.	keine Änderung

	Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022	
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 3	Die Entscheidungsbefugnis des Ortschaftsrates nach § 67 Abs.1 Nr. 5 SächsGemO über die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft bleibt von dieser Richtlinie unberührt.	Nr. 3	Die Entscheidungsbefugnis des Ortschaftsrates nach § 67 Abs.1 Nr. 5 SächsGemO über die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft bleibt von dieser Richtlinie unberührt.	keine Änderung

Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022		
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
III. Gegenstand der Förderung				
	<p>Zuschüsse werden für Vereine gewährt, die sich in besonderer Weise am öffentlichen Leben in ihren Ortsteilen beteiligen und sich in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur, Soziales, Musik, Integrationstätigkeit, Traditions- und Heimat- und Brauchtumpflege und Senioren engagieren.</p> <p>Gefördert werden insbesondere alle Kosten, die zur Durchführung des Vereinszwecks gemäß Satzung unabdingbar sind.</p> <p>Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speisen und Getränke aller Art (auch Kameradschaftspflege der FFW) - sämtliche Kosten, die der Freizeitgestaltung der Vereine dienen - Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen - weitere Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu sehen sind. 		<p>Zuschüsse werden für Vereine gewährt, die sich in besonderer Weise am öffentlichen Leben in ihren Ortsteilen beteiligen und sich in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur, Soziales, Musik, Integrationstätigkeit, Traditions- und Heimat- und Brauchtumpflege und Senioren engagieren. In Ausnahmefällen können die Ortschaftsräte selbst Empfänger des Zuschusses sein, wenn kein Verein für die Durchführung einer geplanten Maßnahme verfügbar ist.</p> <p>Gefördert werden insbesondere alle Kosten, die zur Durchführung des Vereinszwecks gemäß Satzung unabdingbar sind.</p> <p>Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speisen und Getränke aller Art (auch Kameradschaftspflege der FFW) - sämtliche Kosten, die der Freizeitgestaltung der Vereine dienen - Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen - weitere Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu sehen sind. 	<p>Aufnahme Ausnahme Zuschuss an OR (in diesem Fall wird kein Bescheid erstellt, sondern die Rechnung regulär als Rechnung des OR bezahlt)</p>
IV. Antragsverfahren				
Nr. 1	Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das laufende Haushaltsjahr ist durch den Antragsteller beim jeweiligen zuständigen Ortsvorsteher einzureichen	Nr. 1	Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das laufende Haushaltsjahr ist durch den Antragsteller beim jeweiligen zuständigen Ortsvorsteher einzureichen.	
Nr. 2	Für die Anträge auf einen Zuschuss in Höhe bis 500,00 EURO ist ein formloser Antrag (siehe Muster Antrag bis 500,00 EURO) einzureichen.		Neufassung unter 2.	

	Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022	
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 3	Für die Anträge auf einen Zuschuss ab 500,01 EURO sind durch den Antragsteller zusätzlich folgende Unterlagen zu übergeben: - ein Finanzplan gegliedert in geplante detaillierte Einnahmen und Ausgaben		Neufassung unter 2.	
Nr. 4	Der jeweilige Ortschaftsrat fasst einen Beschluss und informiert das Bürgermeisteramt über das Ergebnis. Der Beschluss der einzelnen Ortschaftsräte über die Mittelverteilung der Zuschüsse darf aufgrund von § 78 SächsGemO erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen. Über die Aufhebung der vorläufigen Haushaltsführung erfolgt durch das Bürgermeisteramt eine Information an die jeweiligen Ortsvorsteher.	Nr. 1	Der jeweilige Ortschaftsrat fasst einen Beschluss und informiert den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat über das Ergebnis. Der Beschluss der einzelnen Ortschaftsräte über die Mittelverteilung der Zuschüsse darf aufgrund von § 78 SächsGemO erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen. In unabweisbaren Einzelfällen ist unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung eine frühere Entscheidung möglich. Über die Aufhebung der vorläufigen Haushaltsführung erfolgt durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat eine Information an die jeweiligen Ortsvorsteher.	redaktionelle Änderung, Ausnahme vorl. HH Führung
Nr. 5	Der Beschluss des Ortschaftsrates und die Anträge der Vereine sind durch den Ortsvorsteher beim Bürgermeisteramt einzureichen.	Nr. 1	Der Beschluss des Ortschaftsrates und die Anträge der Vereine sind durch den Ortsvorsteher dem Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zeitnah einzureichen.	redaktionelle Änderung,
		Nr. 1	Auf Grundlage des jeweiligen Ortschaftsratsbeschlusses wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat ein Zuschussbescheid erstellt und zeitnah der Zuschuss an den jeweiligen Verein ausgezahlt.	Neufassung

Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022		
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
		Nr. 2	<p>Vereinfachtes Verfahren bis 1.000 €</p> <p>Für die Zuschussanträge bis 1.000 € ist ein einfacher Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in den Ortschaften bis 1.000 € zur bewilligten Zuschusshöhe einzureichen. Der Antragsteller bestätigt, dass keine weiteren Zuschüsse oder weitere Einnahmen für den bewilligten Zweck gewährt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass in der ehrenamtlichen/gemeinnützigen Arbeit von Vereinen und Organisationen Eigenleistungen erbracht werden. Diese müssen nicht nachgewiesen werden. Der Antrag wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.</p>	Neufassung
		Nr. 3	<p>Verfahren ab 1.000,01 €</p> <p>Für die Anträge auf einen Zuschuss ab 1.000,01 € ist durch den Antragsteller der qualifizierte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in den Ortschaften ab 1.000,01 € zu verwenden und es sind zusätzlich folgende Unterlagen zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Finanzplan, gegliedert in geplante detaillierte Einnahmen und Ausgaben <p>Der Antrag wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.</p>	Neufassung
V. Auszahlung der Zuschüsse				

Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022		
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
	<p>Auf Grundlage des jeweiligen Ortschaftsratsbeschlusses wird durch das Bürgermeisteramt ein Zuwendungsbescheid erstellt und zeitnah der Zuschuss an den jeweiligen Verein ausgezahlt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, über die Verwendung des Zuschusses einen lückenlosen Nachweis (in Form von Originalrechnungen, Bankeinzahlungsbelegen, Überweisungsträgern, Verträgen etc.) zu führen.</p>			<p>Neuordnung in IV. Nr. 1, V. und VI.</p>

Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022		
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
		V. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuschussempfängers		
		Nr. 1	<p>1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, über die Verwendung des Zuschusses einen lückenlosen Nachweis zu führen.</p> <p>Der Zuschussempfänger hat dem Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat unverzüglich anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einzelnen Ansätze in den Ausgaben um mehr als 20 Prozent überschritten werden, - eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 10 v. H. vorliegt, <p>sich die eigenen Erträge erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitere Zuschüsse von anderer Stelle bewilligt wurden, - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können, - sich die für die Bewilligung des Zuschusses zu Grunde liegenden Umstände ändern o-der wegfallen, - sich die Rahmenbedingungen des Zuschussempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung), - die Zweckbindung nicht eingehalten wird. 	Ergänzung der Mitteilungspflichten gem. DA 2001
		Nr. 2	Aufgrund der schriftlich mitgeteilten Tatsachen kann die Stadt Chemnitz den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise ändern oder widerrufen oder zurücknehmen.	Ergänzung der möglichen Folgen

	Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022	
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
VI. Verwendungsnachweisverfahren				
Nr. 1	<p>Der Zuwendungsempfänger reicht spätestens drei Monate nach Ende des Zuwendungszeitraumes des Zuschusses alle Originalrechnungen, Bankeinzahlungsbelege und Überweisungsträger unaufgefordert im Bürgermeisteramt ein.</p> <p>Auf den Originalrechnungen, Bankeinzahlungsbelegen oder Überweisungsträgern wird durch das Bürgermeisteramt eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses auf Grundlage des Bewilligungsbescheides mit dem Prüfvermerk "Entsprechend der DA 2001 geprüft und als Zuschuss der Stadtverwaltung Chemnitz anerkannt" dokumentiert.</p>	Nr. 1	<p>Der Zuschussempfänger reicht spätestens drei Monate nach Ende des Zuschusszeitraumes den Verwendungsnachweis unaufgefordert im Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat ein. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p> <p>Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuschussempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Entfall Prüfungsvermerk auf Originalrechnungen und Bankbelegen</p>

Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022		
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 2	Bis zu einer Zuwendungshöhe in Höhe von 500,00 EURO pro Einzelfall ist durch den Zuwendungsempfänger die Originalrechnung und der Bankeinzahlungsbeleg oder Überweisungsbeleg bzw. Kontoauszug vorzulegen.	Nr. 2	Vereinfachtes Verfahren bis 1.000 € Bei Zuschüssen bis 1.000 € ist ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen. Dabei wird die zweckentsprechende Verwendung anhand einer summarischen Darstellung der Ausgaben, einer kurzen Angabe zur Verwendung im Sachbericht nachprüfbar dargestellt. Stichprobenprüfungen zu den Originalunterlagen können jederzeit durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat durchgeführt werden. Das Formblatt des einfachen Verwendungsnachweises für Zuschüsse in den Ortschaften wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.	Neue Wertgrenze vereinfachtes Verfahren 1.000 €, Neue Festlegung der einzureichenden Unterlagen

Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022		
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 3	<p>Ab einer Zuwendungshöhe in Höhe von 500,01 EURO pro Einzelfall ist durch den Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis (siehe Anlage 3) zu erstellen. Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Sachbericht - die Originalrechnungen, Bankeinzahlungsbelege und Überweisungsträger - ein zahlenmäßiger Nachweis gegliedert nach den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. 	Nr. 3	<p>Verfahren ab 1.000,01 €</p> <p>Bei Verwendungsnachweisen von Zuschüssen ab 1.000,01 €, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, sind Kopien der Belege ab 200 € netto im Einzelfall beizulegen. Das Formblatt des Verwendungsnachweises ab 1.000,01 € für Zuschüsse in den Ortschaften wird durch den Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat zur Verfügung gestellt.</p> <p>In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.</p>	<p>Neue Wertgrenze Verfahren ab 1.000,01 €, Neue Festlegung der einzureichenden Unterlagen</p>
Nr. 4	<p>Der Zuschussempfänger muss alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beim Bürgermeisteramt aufbewahren.</p>			<p>Neue Frist 10 Jahre in Pkt. 1 geregelt</p>

	Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022	
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 5	Der Zuschussempfänger muss dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzeigen, wenn: - weitere Zuwendungen von anderer Stelle/einem anderen Amt bewilligt wurden - die Zweckbindung nicht eingehalten wird - Forderungen der Stadt Chemnitz bestehen.			Anpassung an neue DA 2001 in Punkt V.
Nr. 6	Weiterhin gelten die Bestimmungen der vorliegenden VwV zu § 44 SÄHO in Verbindung mit DA 2001.			keine Verweis auf interne DA, Nebenbestimmungen werden mit Bescheid ausgereicht
VII. Widerruf und Rückzahlung der Forderung				
Nr. 1	Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.	Nr. 1	Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.	keine Änderung

	Derzeitige Fassung (B-234/2011) gilt seit 01.01.2012		Neufassung (B-206/2021) geplantes Inkrafttreten: 01.01.2022	
Nr.	Inhalt bisher	Nr.	Inhalt neu	Bemerkungen
Nr. 2	Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann das Bürgermeisteramt den Bewilligungsbescheid/die Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen. Die Bewilligung/Vereinbarung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.	Nr. 2	Werden Zuschüsse für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises und die Rückmeldung zu Nachfragen, so kann der Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.	redaktionelle Änderung
Nr. 3	Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.	Nr. 3	Soweit ein Bescheid widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.	redaktionelle Änderung
VIII. Inkrafttreten				
	Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.		Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die "Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach" in der Fassung vom 01.01.2012 (B-234/2011) außer Kraft.	alte Fassung wird außer Kraft gesetzt